

Personal und Sport

Allgemeine Personalangelegenheiten

Zwischen dem Magistrat und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten wurden schon seit längerer Zeit Verhandlungen über eine Gewerkschaftsforderung betreffend die Verbesserung des Urlaubsrechtes für die Bediensteten der Stadt Wien durchgeführt. Als Teilergebnis dieser Verhandlungen wurde durch die 3. Novelle zur Dienstordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 23/1977, der Urlaub für Bedienstete mit weniger als fünf Dienstjahren ab 1. Jänner 1977 von drei auf vier Wochen erhöht. Außerdem erfolgten verschiedene Verbesserungen des Urlaubsrechtes, wie zum Beispiel bei Erkrankung während desurlaubes im Ausland und bezüglich des Verbrauches desurlaubes. Für Bedienstete, die eine anrechenbare Dienstzeit von mindestens fünf Jahren aufweisen, wurde durch die 4. Novelle zur Dienstordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 25/1978, der Erholungsurlaub ab dem Urlaubsjahr 1978 um zwei Werktage erhöht. Dies bedeutet, daß nunmehr der jährliche Erholungsurlaub für Beamte mit weniger als fünf anrechenbaren Dienstjahren 24 Werktage, ab einer Dienstzeit von fünf Jahren 26 Werktage und ab einer Dienstzeit von fünfzehn Jahren 32 Werktage beträgt.

Gemäß § 42 Abs. 1 der Dienstordnung 1966 gebührt Akademikern ein Zusatzurlaub von sechs Werktagen. Weiters steht Beamten, die nach der Eigenart ihrer Tätigkeit einer besonderen Gefährdung ihrer Gesundheit ausgesetzt sind, wie Bedienstete auf Röntgenstationen oder an Infektionsabteilungen, ein Zusatzurlaub zu, der je nach der Art der Tätigkeit vier bis zehn Werktage beträgt. Durch diesen Zusatzurlaub durfte das Gesamtausmaß des Erholungsurlaubes 32 Werktage nicht überschreiten.

Um auch den Bediensteten, die diese Grenze bereits erreicht hatten, eine Erhöhung des Erholungsurlaubes zu gewährleisten, wurde durch die 4. Novelle zur Dienstordnung 1966 das Limit mit 34 Werktagen neu festgesetzt. Der Zusatzurlaub für Akademiker wurde für Bedienstete, die ab dem Jahr 1979 in den Dienst der Stadt Wien treten, auf zwei Werktage reduziert. Dies war deshalb gerechtfertigt, weil die Studienzeit auf die für das Urlaubsausmaß entscheidende Dienstzeit angerechnet wird.

Durch die 4. Novelle zur Dienstordnung 1966 wurde weiters die Anrechnung von Studienzeiten als Vordienstzeiten neu geregelt. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der genannten Novelle waren Studienzeiten bis zu einem in der Anlage zu § 16 Abs. 1 Z. 8 der Dienstordnung 1966 festgelegten Höchstausmaß zur Gänze als Vordienstzeiten anzurechnen. Darüber hinausgehende Studienzeiten wurden zur Hälfte angerechnet. Diese Höchstzeiträume beruhen auf einer Erhebung über die durchschnittliche tatsächliche Studiendauer in den einzelnen Studienrichtungen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes. Durch dieses Gesetz und durch die nach diesem Gesetz erlassenen besonderen Studiengesetze wurden einerseits neue Studienrichtungen geschaffen, andererseits die Studienzeiten so festgelegt, daß das Studium in der vorgesehenen Zeit auch tatsächlich absolviert werden kann. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wurde durch die 4. Novelle zur Dienstordnung 1966 bei Studien, die nach den neuen Bestimmungen absolviert wurden, das Höchstausmaß der Vollarrechenbarkeit nach den in den einzelnen Studienvorschriften vorgesehenen Studienzeiten ausgerichtet. Dabei wurde vorgesehen, daß für jene Hochschulstudien, die noch nicht unter diese neuen Regelungen fallen, die bisherigen Vorschriften weiterhin anzuwenden sind.

Im Zuge der Verhandlungen zwischen den Gebietskörperschaften und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes kam es im Zusammenhang mit der Reform des Besoldungsrechtes im öffentlichen Dienst zu Überlegungen, die auf eine Zusammenlegung des Schemas für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung des Bundes mit dem Schema der Beamten in handwerklicher Verwendung des Bundes zielten. Beim Bund entsprechen die Gehaltsansätze der Verwendungsgruppe P 3 den Ansätzen der Verwendungsgruppe D, die Gehaltsansätze der Verwendungsgruppe P 5 denen der Verwendungsgruppe E. Bei den Beamten der Stadt Wien war eine derartige Übereinstimmung der Gehaltsansätze vergleichbarer Verwendungsgruppen nicht gegeben. Wohl entsprach die Summe der Gehaltsansätze der Verwendungsgruppe 3 P annähernd der Summe der Gehaltsansätze der Verwendungsgruppe D, doch variierten die einzelnen Gehaltsansätze insofern, als sie in der Verwendungsgruppe 3 P bis zur Gehaltsstufe 10 höher und sodann niedriger waren als die vergleichbaren Gehaltsansätze der Verwendungsgruppe D. Um eine eventuelle Zusammenlegung der Schemata I/III mit den Schemata II/IV zu erleichtern, wurde durch eine 15. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, LGBl. für Wien Nr. 26/1978, mit Wirkung vom 1. Juli 1978 eine Strukturänderung im Schema I vorgenommen. Bei den neuen Schemaansätzen entsprechen die Gehaltsstufen 1 bis 17 der Verwendungsgruppe 1 den Ansätzen der Verwendungsgruppe C bis zur Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse IV. In der Verwendungsgruppe 3 P blieben die Gehaltsstufen 1 und 2 unverändert, die Gehaltsstufen 3 bis 18 entsprechen den Gehaltsansätzen der Verwendungsgruppe D von der Gehaltsstufe 4 der Dienstklasse I bis zur Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse IV. Die Gehaltsstufen 1 bis 16 der Verwendungsgruppe 4 entsprechen den Gehaltsstufen der Verwendungsgruppe E, beginnend mit der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse I, die Gehaltsstufen 18 und 19 wurden unverändert belassen. Die Verwendungsgruppen 2, 3 A, 3 F und 3 wurden gegenüber der Verwendungsgruppe 3 P in die zwischen diesen Verwendungsgruppen bestehen-

den Relationen gesetzt. Dasselbe wurde für die Verwendungsgruppe 5 im Vergleich zur Verwendungsgruppe 4 durchgeführt.

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 wurden außerdem durch die 15. Novelle zur Besoldungsordnung 1967 die Dienstzulagen für Fürsorgerinnen in der Verwendungsgruppe C unter Bedachtnahme auf die in den letzten Jahren ständig gestiegenen Anforderungen, denen diese Bediensteten unterliegen, erhöht.

Mit Beschluß des Gemeinderates vom 26. Juni 1978, Pr.Z. 2213, wurde auch das Urlaubsrecht der Vertragsbediensteten einer Änderung unterzogen. Die neuen Bestimmungen entsprechen im wesentlichen den Regelungen, wie sie für die Beamten durch die 4. Novelle zur Dienstordnung 1966 vorgenommen wurden. Weiters wurde durch den genannten Gemeinderatsbeschluß in Anlehnung an die auf Grund der 15. Novelle zur Besoldungsordnung 1967 für Beamte geltende Regelung eine Strukturänderung im Schema III vorgenommen und die Anlage zu § 9 Abs. 2 der Vertragsbedienstetenordnung entsprechend abgeändert.

Eine Änderung erfolgte auch in bezug auf die hauptamtlich als Lehrer an einer von der Gemeinde Wien erhaltenen Privatschule tätigen Vertragsbediensteten. Obzwar sich das Dienst- und Besoldungsrecht dieser Gemeindelehrer bereits im wesentlichen an das durch die Bundes- und Landeslehrer angelehnte, bestanden bisher insbesondere im Bereich der teilbeschäftigten Vertragslehrer unterschiedliche Regelungen. So erhielten die teilbeschäftigten Lehrer der Magistratsabteilung 56 an den Fachschulen der Stadt Wien für wirtschaftliche Frauenberufe und Damenkleidermacher Bezüge auf Grund einer außerhalb der Vertragsbedienstetenordnung geregelten „Vorschrift über das Dienst- und Besoldungsrecht der vertragsmäßigen Lehrkräfte an den Lehranstalten für Frauenberufe“ (Beschluß des Gemeinderatsausschusses I vom 19. Oktober 1953, AZ. 948), während die teilbeschäftigten Vertragslehrer des Jugendamtes am Institut für Heimerziehung, an der Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen, der Akademie für Sozialarbeit und an der Kinderpflegerinnenschule Bezüge auf Grund einer sondervertraglichen Regelung gemäß § 27 der Vertragsbedienstetenordnung erhielten. Darüber hinaus bestand noch eine abweichende Regelung für teilbeschäftigte Lehrer des Kulturamtes an der Modeschule der Stadt Wien. Mit der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten wurde nunmehr eine einheitliche Regelung vereinbart, die alle Vertragslehrer mit Ausnahme der einem Kollektivvertrag unterstellten Lehrer der Musiklehranstalten umfaßt und eine Regelung vorsieht, die der der Bundes- und Landeslehrer entspricht. Analog zur bundesgesetzlichen Regelung sind eigene Gehaltsansätze für jene teilbeschäftigten Vertragslehrer vorgesehen, die nur zur Vertretung oder sonst für eine vorübergehende Verwendung oder nicht für eine dauernde Beschäftigung im Ausmaß von mehr als zehn Wochenstunden aufgenommen werden.

Eine weitere Änderung der Vertragsbedienstetenordnung enthält die Bezugserhöhung ab 1. Jänner 1979. Die Gehaltsansätze für die der Vertragsbedienstetenordnung unterstehenden Bediensteten der Gemeinde Wien mit Ausnahme der Vertragslehrer werden immer so erstellt, daß sich unter Berücksichtigung der gesetzlichen Abzüge, wie Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung und Lohnsteuer, ungefähr gleich hohe Nettobeträge wie bei vergleichbaren Beamten ergeben. Da die Vertragsbediensteten höhere Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten haben als die Beamten, war es notwendig, die für die Beamten geltenden Gehaltsansätze entsprechend zu erhöhen. Für die an den Privatschulen der Stadt Wien beschäftigten Gemeindelehrer stimmen die Gehaltsansätze mit dem Lehrerschema des Bundes überein, da sich deren Dienst- und Besoldungsrecht eng an das Bundesrecht anlehnt.

Gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG ist die Festlegung der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Für die Wiener Landeslehrer wurde diese Materie zuletzt durch das Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1972, LGBl. für Wien Nr. 5/1973, geregelt. Auf Grund der Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 329/1977, (BDG) und der damit in Zusammenhang stehenden Änderung des Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 261/1978, (LDG-Nov. 1978) wurde an Stelle einer Novelle das Gesetz als Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1978, LGBl. für Wien Nr. 4/1979, neu erlassen.

Gemäß §§ 50 ff. der Landeslehrer-Dienstgesetz-Novelle 1978 tritt an die Stelle der bisherigen Dienstbeurteilung ein in zwei Instanzen gegliedertes Verfahren zur Leistungsfeststellung des Landeslehrers. Nach Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG obliegt es dem Land, die erforderlichen Behörden einzurichten. Für die Leistungsfeststellung wurde in beiden Instanzen wie bisher ein Kollegialorgan eingerichtet, wobei der Aufbau der Leistungsfeststellungsbehörden im wesentlichen dem der bisherigen Qualifikationsbehörden entspricht.

Der Aufbau der Disziplinarbehörden folgt der im Beamten-Dienstrechtsgesetz vorgesehenen Gliederung in drei Instanzen, wobei zusätzlich zu der bisherigen Disziplinarkommission und Disziplinaroberkommission der Stadtschulrat für Wien als Dienstbehörde in bestimmten Fällen als Disziplinarbehörde tätig wird. Die Zusammensetzung der Senate beider Kommissionen entspricht mit geringen Abweichungen dem Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1972.

Die nichtgewählten Mitglieder der Senate, soweit es sich nicht um den Präsidenten des Stadtschulrats und den Leiter des inneren Dienstes des Stadtschulrates handelt, sollen durch das Kollegium des Stadtschulrates bestellt werden. Die Bestimmungen über die gewählten Vertreter der Landeslehrer gründen sich im wesentlichen auf die nach dem Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1972 gegebene Rechtslage, sehen jedoch auch



Amtsführender Stadtrat Kurt Heller (Personal und Sport) nimmt im Rahmen einer Feierstunde die Angelobung von 1.187 neuen Gemeindebediensteten vor

Personalwesen

Abschiedsfeier für 1.199 in den Ruhestand getretene städtische Bedienstete im Festsaal des Rathauses





Mit einem Fußballfreundschaftsspiel wurde der völlig renovierte Helfortplatz im 16. Bezirk eröffnet

Sport

Eröffnung der Sportanlage Brigittenauer Lände im 20. Bezirk mit Turnvorführungen des WAT



Abänderungen in Anpassung an veränderte dienstrechtliche Vorschriften und eine Neufassung der Bestimmungen über das aktive und passive Wahlrecht vor.

Die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten hat schon vor einiger Zeit die Forderung erhoben, daß für die Bediensteten der Stadt Wien, die einzeln verrechnete Nebengebühren beziehen, eine allgemeine Regelung getroffen wird, durch welche diesen Bediensteten der Entfall der Nebengebühren während desurlaubes abgegolten wird. In den Verhandlungen mit der Gewerkschaft wurde vorerst Einigung erzielt, daß in die Abgeltung diejenigen einzeln verrechneten Nebengebühren einbezogen werden sollen, die bei Beamten nach dem Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 für die Ruhegenußzulage anrechenbar sind beziehungsweise bei Vertragsbediensteten zum Entgelt gemäß § 49 ASVG gehören. Es handelt sich hierbei im wesentlichen um alle Nebengebühren mit Ausnahme der Aufwandsentschädigungen, Auslagenvergütungen und Schmutzzulagen. In der Folge war im Einvernehmen mit der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten eine Form der Abgeltung zu finden, die einen möglichst geringen Verwaltungsmehraufwand in der Durchführung nach sich zieht. Hierbei ergab sich, daß eine Regelung, bei der die Zeit des tatsächlichen Urlaubsverbrauches jedes einzelnen Bediensteten der Bezugsverrechnung gemeldet und auf Grund zusätzlicher Mitteilungen durch die Dienststelle das Ausmaß der Nebengebühren festgelegt wird, das dem Bediensteten im Einzelfall gebührt hätte, wenn er den Urlaub nicht angetreten hätte, äußerst verwaltungsaufwendig gewesen wäre. Nach längeren Verhandlungen wurde mit der Gewerkschaft Einigung erzielt, daß aus den ohnehin für Zwecke des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1966 und der Entgeltfortzahlung während des Krankenstandes EDV-mäßig erfaßten Nebengebühren eine Bemessungsgrundlage gebildet wird, welche die dem einzelnen Bediensteten jeweils für die Zeit vom 1. August bis 31. Juli gebührenden einzeln verrechneten Nebengebühren umfaßt. Als Abgeltung für den Entfall der Nebengebühren während desurlaubes und der Pflegefreistellung wird dem Bediensteten am 1. September ein einmaliger Bezug in der Höhe von 10 Prozent der Bemessungsgrundlage ausgezahlt. Dieser Hundertsatz entspricht dem derzeit bei der Stadt Wien bestehenden Urlaubsdurchschnitt (einschließlich Pflegefreistellung) von 4,7 Wochen.

Da es sich bei dem einmaligen Bezug um eine Abgeltung für den Entfall von Nebengebühren handelt, die nach dem Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 anrechenbar sind, wird der einmalige Bezug in die Beitragsgrundlage nach den Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt (KFA) sowie in die Beitrags- und Bemessungsgrundlage nach dem Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 einbezogen (Beschluß des Gemeinderates vom 27. Februar 1978, Pr.Z. 468).

Auf Grund eines Vorschlages des Vorstandes der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien wurde eine Änderung der Satzungen der KFA beantragt. Durch diese Änderung wurde im wesentlichen der Entwicklung auf dem Gebiet der gesetzlichen Krankenversicherung Rechnung getragen. Die Bestimmungen über die Angehörigeneigenschaft von Kindern und Enkeln wurden der durch die 32. Novelle zum ASVG erfolgten Neufassung des § 123 Abs. 4 angepaßt. Weiters wurden die Leistungen der KFA um die Maßnahmen der Rehabilitation erweitert. Die Änderung der Satzungen der KFA wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 27. Februar 1978, Pr.Z. 469, genehmigt.

Zu erwähnen ist auch die Schaffung einer Zulage für Werkmeister, Betriebsbeamte und vergleichbare Beamtengruppen.

Im Zuge von Verhandlungen wurde seitens der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten der Wunsch nach einer besoldungsrechtlichen Besserstellung der genannten Beamtengruppen vorgebracht und dies damit begründet, daß sich die Anforderungen, die an diese Bediensteten gestellt werden, in den letzten Jahren wesentlich erhöht haben. Dies gelte sowohl bezüglich der technischen als auch der wirtschaftlichen und organisatorischen Probleme, mit denen die in Rede stehenden Bediensteten im Rahmen ihres Aufgabenbereiches konfrontiert werden. Da eine wesentliche Steigerung der von den Werkmeistern, Betriebsbeamten und vergleichbaren Beamtengruppen zu tragenden Verantwortung nicht bestritten werden konnte, wurde diesen Beamten mit Beschluß des Gemeinderates vom 26. Juni 1978, Pr.Z. 2214, ab 1. Juli 1978 eine monatliche Zulage gewährt.

Die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten hatte bereits mehrmals darauf hingewiesen, daß durch die Besoldungsentwicklung in der Vergangenheit die Gehälter der Verwendungsgruppen 1, 2 und 3 P der Schemata I/III gegenüber denen der vergleichbaren Bediensteten der Verwendungsgruppen C und D der Schemata II/IV zurückgeblieben waren. So erreichen die Bediensteten der Verwendungsgruppen C und D nach 20 Dienstjahren durch Beförderung die Dienstklasse III, wodurch die letzte Gehaltsstufe der Dienstklasse II übersprungen wird. Außerdem ist die besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten der Verwendungsgruppe C anlässlich der Beförderung in die Dienstklasse III um eine weitere Gehaltsstufe zu verbessern. Hingegen konnten Bedienstete der Schemata I/III höhere Gehaltsstufen nur im Wege der zweijährigen Vorrückung erreichen. Die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten hat daher die Forderung erhoben, für die höheren Verwendungsgruppen der Schemata I/III besoldungsrechtliche Verbesserungen zu schaffen. Nach längeren Verhandlungen wurde im wesentlichen dahin gehend Einigung erzielt, daß mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1978 die Bediensteten der Verwendungsgruppe 1 bei entsprechender Dienstleistung nach 20 Dienstjahren zwei Gehalts-

stufen, Bedienstete der Verwendungsgruppe 2 eine Gehaltsstufe überspringen sollen (Beschluss des Stadtsenates vom 3. Mai 1978, Pr.Z. 1495).

Die zur Stadt Wien in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Lehrlinge erhalten eine Lehrlingsentschädigung, deren Festsetzung in Anlehnung an die jeweiligen Kollektivverträge erfolgt. Im Jahr 1978 wurden folgende Änderungen durchgeführt: Für die Gärtnerlehrlinge des Stadtgartenamtes erfolgte eine Erhöhung ab 1. Jänner 1978 um rund 2,5 Prozent, die an die Änderung des Kollektivvertrages für Dienstnehmer der Gartenbaubetriebe in Wien, Niederösterreich und Burgenland auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 25. März 1949, Pr.Z. 624, gekoppelt ist; für die Gärtnerlehrlinge der Magistratsabteilung 43 betrug die Erhöhung ab 1. Jänner 1978 4,8 bis 21 Prozent, die an die Änderung des Kollektivvertrages für Dienstnehmer in den gewerblichen Friedhofsgärtnereien Wiens auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 25. März 1949, Pr.Z. 624, gekoppelt ist; für die Lehrlinge der Steinmetzwerkstätte der Magistratsabteilung 43 machte die Erhöhung ab 1. April 1978 8,75 Prozent aus, die an die Änderung des Kollektivvertrages für die Steinarbeiter auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 25. März 1949, Pr.Z. 624, gekoppelt ist; Bürokaufmannslehrlinge und bautechnische Zeichnerlehrlinge erhielten eine Erhöhung ab 1. Juli 1978 um 6,9 bis 7,9 Prozent, die an die Änderung des Kollektivvertrages für die Angestellten der Metallindustrie auf Grund des Beschlusses des Gemeinderatsausschusses für Personal und Sport vom 14. April 1977, AZ. 43, gekoppelt ist.

Neben den Beamten und den Vertragsbediensteten, für die die Bestimmungen der Vertragsbedienstetenordnung gelten, beschäftigt die Gemeinde Wien auch Arbeitnehmer, deren Dienstverhältnisse kollektivvertraglich geregelt sind. Diese Kollektivverträge werden vom Magistrat nach vorheriger Genehmigung durch den Gemeinderat mit der jeweiligen Fachgewerkschaft abgeschlossen. Diesbezügliche Regelungen betrafen auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 31. Jänner 1977, Pr.Z. 84, die Bäckereiarbeiter. Der Lohn-Anhang des Kollektivvertrages wurde ab 17. Juli 1978 geändert; die Erhöhungen betragen rund 5,81 Prozent und sind an die Löhne der Brotindustrie gekoppelt. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 15. Dezember 1977, Pr.Z. 4414, wurden die Gehälter der Lehrkräfte der Musiklehranstalten ab 1. Jänner 1978 erhöht, weiters erfolgte eine Staffellokorrektur in der Gehaltsgruppe II und mit Wirksamkeit vom 1. September 1978 eine Änderung des Einreihungsanteiles in die Gehaltsgruppe I von 55 auf 70 Prozent. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 26. Juni 1978, Pr.Z. 2215, wurde für ständige Arbeitskräfte des Landwirtschaftsbetriebes eine Änderung des Kollektivvertrages ab 1. März 1978 verfügt, die eine Erhöhung der Stundenlöhne und der Leistungsprämien um 6,62 Prozent und eine Erhöhung des Weihnachtsgeldes um 300 S bewirkte. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 26. Juni 1978, Pr.Z. 2216, erfolgte für landwirtschaftliche Saisonarbeiter des Landwirtschaftsbetriebes die Neufassung des Kollektivvertrages 1978 und somit eine Erhöhung der Entlohnungssätze um rund 6 Prozent sowie eine Anhebung einzelner Prämien. Die Neufassung des Kollektivvertrages für die Forstarbeiter der Stadt Wien sowie des Dienstvertrages für Kulturarbeiter im Forstbetrieb der Stadt Wien ab 1. April 1978 wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 26. Juni 1978, Pr.Z. 2217, verfügt; sie enthält die Erhöhung der Zeitlöhne um 6 Prozent, der Akkordlöhne um 5,5 Prozent sowie eine Erhöhung des Urlaubshöchstaummaßes. Die Neufassung des Kollektivvertrages für Angestellte des Landwirtschaftsbetriebes ab 1. Juli 1978 mit Beschluss des Gemeinderates vom 12. September 1978, Pr.Z. 3342, bewirkte eine Erhöhung der Bezüge um 6 Prozent sowie eine Neuregelung des Mehrleistungspauschales und der Bestimmungen über die Einrechnung von Sachbezügen in die Abfertigung.

Die Bezugsenerhöhung im öffentlichen Dienst mit 1. Jänner 1979 fand auch ihren Niederschlag auf dem Nebengebührenssektor. Bei einem Großteil der Mehrdienstleistungsvergütungen, wie einzeln verrechnete Überstundenentschädigungen und in Stunden ausgedrückte Mehrdienstleistungspauschalien, ergab sich die Erhöhung der Nebengebühren aus den geänderten Gehaltsansätzen. Dasselbe galt auch bei der Änderung der Gehaltsansätze in den Schemata I/III per 1. Juli 1978. Daneben bestehen jedoch zahlreiche Nebengebühren, deren Höhe betragsmäßig fixiert ist. Diese Nebengebühren wurden mit 1. Jänner 1979 um 4,2 Prozent erhöht. Abgesehen von dieser generellen Erhöhung der Nebengebühren wurden im Jahr 1978 durch mehrere Beschlüsse des Stadtsenates Neuregelungen auf dem Nebengebührenssektor vorgenommen.

Änderungen auf dem Gebiet des Pensionsrechtes brachte eine 5. Novelle zur Pensionsordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 7/1979. Die Bestimmungen über den Anspruch auf Witwenversorgung und über das Ausmaß der Witwenversorgung gelten mit wenigen Ausnahmen sinngemäß auch für die frühere Ehefrau des verstorbenen Beamten, wenn dieser zur Zeit seines Todes auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe schriftlich eingegangenen Verpflichtung für den Lebensunterhalt seiner früheren Ehefrau aufzukommen oder dazu beizutragen hatte. Bei Zutreffen dieser Voraussetzungen haben frühere Ehefrauen Anspruch auf Versorgungsgenuß. Der Versorgungsbezug durfte jedoch nach § 19 Abs. 4 der Pensionsordnung 1966 die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf welche die frühere Ehefrau gegen den verstorbenen Beamten an dessen Sterbetrag Anspruch gehabt hat. Mit Rücksicht auf die Unterhaltsregelung für die nach § 55 des Ehegesetzes geschiedenen Frauen bedurfte es einer Ergänzung dieser Bestimmungen. Bei Vorliegen der im § 61 Abs. 3 Ehegesetz normierten Voraussetzungen bestimmt sich der Unterhaltsanspruch weiterhin nach § 94 ABGB, das heißt, daß die Frau unterhaltsrechtlich so behandelt wird, als ob die Ehe nicht geschieden worden wäre. Dabei werden jedoch jene Fälle ausgeschlossen, bei denen die ehe-

liche Bindung der Frau nicht eine angemessene Zeit bestanden hat und ihr im Hinblick auf ihr Lebensalter zugemutet werden kann, sich selbst eine ausreichende Altersversorgung zu verschaffen. Die Frau wird jedenfalls dann, wenn der klagende Ehemann die Zerrüttung der Ehe allein oder überwiegend verschuldet hat, die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert hat und die frühere Ehefrau im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteils das 40. Lebensjahr vollendet hat, so behandelt, als ob die Ehe im Zeitpunkt des Todes des Gatten noch aufrecht gewesen wäre. Durch die 5. Novelle zur Pensionsordnung 1966 wurde auch eine mehrfach aufgetretene Härte beseitigt. Bisher gebührte der früheren Ehefrau die Ergänzungszulage gemäß § 26 der Pensionsordnung 1966 nur insoweit, als der Versorgungsbezug der früheren Ehefrau die Unterhaltsleistung nicht überstieg, auf die die frühere Ehefrau gegen den Beamten an dessen Sterbetag Anspruch gehabt hatte. Dies konnte dazu führen, daß eine frühere Ehefrau, die über keine weiteren Einkünfte verfügte, mit ihrem Versorgungsbezug unter dem Mindestsatz blieb. Bei der Feststellung der Höhe des Versorgungsbezuges blieb bisher die Hilflosenzulage außer Betracht. Um zu erreichen, daß der früheren Ehefrau die zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes ausreichende Versorgung gewährleistet wird, wird nunmehr neben der Hilflosenzulage auch die Ergänzungszulage beim Vergleich des Versorgungsbezuges mit der Unterhaltsleistung, auf die die frühere Ehefrau des verstorbenen Beamten an dessen Sterbetag Anspruch gehabt hat, außer Betracht gelassen.

Weiters entfiel durch die 5. Novelle zur Pensionsordnung 1966 jene Vorschrift, wonach die Bestimmungen über die Ruhegenußfähigkeit der Zeit einer Beurlaubung gegen Entfall der Bezüge unberührt bleiben. Dies hat zur Folge, daß auch Zeiten einesurlaubes ohne Bezüge, der nicht ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse erteilt wird, als ruhegenußfähige Dienstzeit zur Stadt Wien gelten. Für diese Zeiten sind Pensionsbeiträge zu entrichten. Diese Änderung ist insofern gerechtfertigt, als Zeiten einesurlaubes ohne Bezüge, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zurückgelegt wurden, schon früher als Ruhegenußvordienstzeiten gegen Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages für den Ruhegenuß anrechenbar waren. Weiters ist zu berücksichtigen, daß es sich bei den Urlauben ohne Bezüge, die nicht ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse erteilt werden, in der Regel um Urlaube handelt, die von weiblichen Beamten im Anschluß an den Karenzurlaub nach dem Mutterschutzgesetz im Interesse der Pflege und Erziehung ihrer Kinder konsumiert werden. Die getroffene Regelung entspricht auch den Sonderbestimmungen über die Weiterbeziehungsweise Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Kindererziehung, wie sie für den Bereich des Sozialversicherungsrechtes durch die 33. ASVG-Novelle normiert wurden.

Bei den Verhandlungen zwischen den Gebietskörperschaften und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über die Besoldungsregelung für 1978 wurde unter anderem vereinbart, auch den besonderen Pensionsbeitrag ab 1. Jänner 1979 einer Änderung zu unterziehen. Im Sinne dieser Vereinbarung wurde in den betreffenden Bestimmungen der Pensionsordnung 1966 die Erhöhung des besonderen Pensionsbeitrages von 7 auf 9 Prozent beziehungsweise von 5 auf 7 Prozent vorgenommen. Die Erhöhung dieses besonderen Pensionsbeitrages erfolgt in zwei Etappen.

Auf Grund des Ergebnisses der Verhandlungen zwischen den Gebietskörperschaften und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über die Besoldungsregelung ab 1979 wurden die Bezüge der Beamten, ausgenommen die Haushaltszulage, ab 1. Jänner 1979 bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 1979 um 4,2 Prozent erhöht. Gleichzeitig wurde zusätzlich zu der allgemeinen Bezugserhöhung der Betrag der niedrigsten Stufe der Allgemeinen Dienstzulage um 100 S erhöht. Durch eine 16. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, LGBl. für Wien Nr. 6/1979, wurde diese Besoldungsregelung für die Beamten der Gemeinde Wien realisiert. Weiters brachte diese Novelle eine Änderung der Bestimmungen über die Haushaltszulage. Bisher bestanden für den Bezug der Haushaltszulage unterschiedliche Regelungen für männliche und weibliche Beamte. Gemäß § 4 Abs. 11 der Besoldungsordnung 1967 ruhte bei einem weiblichen Beamten die Haushaltszulage, wenn der Ehemann Einkünfte bezog, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C erreichten. Mit Erkenntnis vom 7. Oktober 1977, G 14, 15, 34, 35/77-9, hat der Verfassungsgerichtshof eine gleichlautende Bestimmung des für Bundesbeamte geltenden Gehaltsgesetzes 1956 als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung wurde damit begründet, daß eine Differenzierung zwischen männlichen und weiblichen Beamten als sachlich nicht gerechtfertigt anzusehen ist. Der Bundesgesetzgeber trug mit der 32. Gehaltsgesetz-Novelle dieser Auffassung des Verfassungsgerichtshofes Rechnung und ersetzte sämtliche Regelungen, die für den Bezug der Haushaltszulage eine unterschiedliche Behandlung für männliche und weibliche Beamte vorsahen, durch neue Bestimmungen. Da § 4 der Besoldungsordnung 1967 bisher im wesentlichen dem § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 entsprach, wurde durch die 16. Novelle zur Besoldungsordnung 1967 ebenfalls der Auffassung des Verfassungsgerichtshofes Rechnung getragen und die entsprechenden Bestimmungen abgeändert.

Als wesentliche Änderung muß die Schaffung eines Bewährungsaufstieges für Facharbeiter mit Beschluß des Stadtsenates vom 3. Mai 1978, Pr.Z. 1942, hervorgehoben werden. In Anlehnung an das Dienstrecht des Bundes, in dem durch das Beamten-Dienstrechtsgesetz zusätzliche Aufstiegsmöglichkeiten aus der Verwendungsgruppe P 3 (entspricht annähernd der Verwendungsgruppe 3 P der Anlage 1 zur BO 1967) in die Verwendungsgruppe P 2 (vergleichbar mit der Verwendungsgruppe 2 in der Anlage 1 zur BO 1967) festgelegt wurden, wurde

mit 1. Juli 1978 ein Bewährungsaufstieg für Facharbeiter aus der Verwendungsgruppe 3 P in die Verwendungsgruppe 2 geschaffen, der nach zehnjähriger Einreihung in die Verwendungsgruppe 3 P erfolgt. Diese Aufstiegsmöglichkeit wurde überdies auf die Bediensteten in den Sanitätshilfsdiensten ausgedehnt.

Mit dem Bundesgesetz vom 7. November 1978, BGBl. Nr. 571/1978, wurde die Einkommensteuergesetznovelle 1978 beschlossen, die folgende für das Besoldungsamt relevante Änderungen brachte: Der § 18 Absatz 1 Z. 5 wurde dahin gehend geändert, daß ab 1. Jänner 1979 gezahlte Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften bis zu einem Höchstbetrag von 800 S, bisher 600 S, als Sonderausgaben anzuerkennen sind. Der allgemeine Steuerabsetzbetrag wurde von 4.400 S auf 4.800 S jährlich erhöht, der Alleinverdienerabsetzbetrag von 2.400 S auf 3.200 S jährlich und der Arbeitnehmerabsetzbetrag von 2.000 S auf 3.000 S jährlich angehoben.

Die Hinzurechnungsbeträge für zweite, dritte oder weitere Lohnsteuerkarten wurden von 1.378 S auf 1.560 S und von 2.470 S auf 2.860 S monatlich angehoben. Der Hinzurechnungsbetrag wegen schuldhafter Nichtvorlage der Lohnsteuerkarte beträgt nun 2.860 S, bisher 2.470 S. Alle genannten Änderungen traten mit 1. Jänner 1979 in Kraft und machten umfangreiche Änderungen des Steuerprogramms notwendig.

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967 in der letztgültigen Fassung, wurde mit Bundesgesetz vom 7. November 1978, BGBl. Nr. 573/1978, geändert. Gemäß § 8 Absätze 2 bis 4 beträgt die Familienbeihilfe per 1. Jänner 1979 für ein Kind 910 S, für zwei Kinder 1.860 S, für drei Kinder 2.930 S, für vier Kinder 3.900 S und für jedes weitere Kind 1.010 S monatlich. Die Familienbeihilfe einer Vollwaise beträgt monatlich 910 S. Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich um 1.100 S. Dem § 8 wurde ein Absatz 8 angefügt: „Die Familienbeihilfe beträgt für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten und für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe auf Grund von Staatsverträgen besteht, monatlich für jedes Kind die Hälfte des Betrages, der nach Absatz 2 als Familienbeihilfe für ein Kind vorgesehen ist, wenn die Höhe der Familienbeihilfe nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem sich die Kinder ständig aufhalten, geringer ist als die Hälfte der nach Absatz 2 vorgesehenen Familienbeihilfe und die Staatsverträge keine andere Regelung in bezug auf die Höhe der Familienbeihilfe vorsehen“. Die vorstehende Änderung wurde bei der Auszahlung der Jännerbezüge bereits realisiert.

Auf Grund des Ergebnisses der Verhandlungen zwischen den Gebietskörperschaften und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über die Besoldungsregelung ab 1978 wurden die Bezüge der öffentlich Bediensteten, ausgenommen die Haushaltszulage, ab 1. Jänner 1978 um 8 Prozent, jedoch mindestens um 550 S erhöht. Diese Vereinbarung wurde mit dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1977, BGBl. Nr. 662/1977, 31. Gehaltsgesetz-Novelle, mit dem das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54/1956, geändert wurde, sowie mit dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1977, BGBl. Nr. 663/1977, 25. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86/1948, geändert wurde, vom Nationalrat auch für den Bereich der Wiener Landeslehrer realisiert. Gleichzeitig wurde auch der vom Beamten zu entrichtende Pensionsbeitrag derart geändert, daß für 1978 5,5 Prozent, für 1979 6 Prozent und 1981 7 Prozent der Bemessungsgrundlage zu entrichten sind. Des weiteren wurde durch die beiden Gesetzesnovellen eine etappenweise Anpassung bestimmter Gehaltsansätze der Wiener Landeslehrer an die Gehaltsansätze der Beamten der allgemeinen Verwaltung für die Jahre 1978 bis 1981 vorgenommen. Mit Wirksamkeit vom 1. August 1978 wurden durch die 32. Gehaltsgesetz-Novelle, Bundesgesetz vom 29. Juni 1978, BGBl. Nr. 345/1978, mit dem das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54/1956, geändert wurde, und die 26. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, Bundesgesetz vom 29. Juni 1978, BGBl. Nr. 346/1978, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86/1948, geändert wurde, auch für den Bereich der Wiener Landeslehrer die weiblichen Bediensteten hinsichtlich des Haushaltszulagenrechtes den männlichen Bediensteten gleichgestellt. Eine solche Neuregelung des Haushaltszulagenrechtes wird auch für den Bereich der Stadt Wien ab 1. Jänner 1979 wirksam. Daher wurden bereits im Jahre 1978 die dafür notwendigen organisatorischen Vorarbeiten begonnen. Die in Frage kommenden weiblichen Bediensteten wurden mit Hilfe eines von der automatischen Datenverarbeitung (ADV) erstellten Schreibens von der Möglichkeit verständigt, daß unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Haushaltszulage gegeben sein könnte. Der betroffene Personenkreis umfaßt zirka 15.000 Bedienstete. Das von den Bediensteten rückzumittelnde Schreiben dient als Antrag der Bediensteten und enthält bereits einen Teil der für die Eingabe in die ADV notwendigen Daten. Durch diese Vorgangsweise macht das Besoldungsamt einerseits die betroffenen Bediensteten auf ein eventuell zustehendes Recht aufmerksam, andererseits ist dadurch auch eine verwaltungsökonomische Eingabemöglichkeit in die ADV und infolgedessen auch eine möglichst rasche Anweisung der Haushaltszulage gewährleistet.

Mit dem Landesgesetz vom 15. Dezember 1977, LGBl. Nr. 6/1978, 4. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgesetz 1966, LGBl. Nr. 22/1968, wurde auch der Pensionsbeitrag für die pensionsanrechenbaren Nebengebühren für die Beamten des Dienststandes neu festgesetzt. Der Pensionsbeitrag beträgt demnach ab 1. Jänner 1978 5,5 Prozent, ab 1. Jänner 1979 6 Prozent, ab 1. Jänner 1980 6,5 Prozent und ab 1. Jänner 1981 7 Prozent dieser Nebengebühren. Die Besoldungsordnung 1967, LGBl. für Wien Nr. 18/1967, in der letztgültigen Fassung, wurde mit dem Gesetz vom 15. Dezember 1977, LGBl. Nr. 7/1978, 14. Novelle zur Besoldungs-

ordnung 1967, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1978 geändert. Mit der 14. Novelle zur Besoldungsordnung 1967 wurde auch die allgemeine Bezugsanhebung der Beamten der Stadt Wien per 1. Jänner 1978 realisiert. Dementsprechend wurden in der Anlage 2 neue Gehaltsansätze und in der Anlage 3 neue Beträge für die Dienstzulagen festgesetzt. Diese neuen Gehaltsansätze resultieren aus einer Erhöhung um 8 Prozent, mindestens aber um 550 S. Die Dienstzulagen wurden um 8 Prozent erhöht. Auf Basis dieser Ansätze der Schemata I, II und III wurden auch die Gehaltsansätze und Dienstzulagen der Schemata III, IV und IVL unter Berücksichtigung der verschiedenen gesetzlichen Abzüge im gleichen Ausmaß erhöht. Gemäß § 6 a dieses Gesetzes beträgt der Pensionsbeitrag der Beamten von den Bezügen und Sonderzahlungen ab 1. Jänner 1978 5,5 Prozent, ab 1. Jänner 1979 6 Prozent, ab 1. Jänner 1980 6,5 Prozent und ab 1. Jänner 1981 7 Prozent der Bemessungsgrundlage. Gemäß den Artikeln II, III und IV dieses Gesetzes sind bei Beamten, die vor dem 1. Jänner 1972 beziehungsweise 1973 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, die Pflegedienst-Chargenzulagen, die Dienstzulage für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst und die Feuerwehr-Chargenzulagen mit höheren Beträgen als bisher zu berücksichtigen. Entsprechend dem Artikel VI dieser Novelle wurden die Beamten des Dienststandes der Verwendungsgruppe 6 des Schemas I (III) mit 1. Jänner 1978 Beamte der Verwendungsgruppe 5. Dies war mit gleicher Wirksamkeit auch bei den Beamten des Ruhestandes zu berücksichtigen. Die 15. Novelle zur Besoldungsordnung 1967 vom 27. Juni 1978, LGBl. für Wien Nr. 26/1978, hat per 1. Juli 1978 neue Gehaltsansätze des Schemas I festgelegt, womit eine Anpassung der Gehaltsstruktur der Bediensteten des Schemas I an die Beamten des Schemas II bewirkt wurde. Auf Grund dieser Änderungen ergaben sich auch neue Gehaltsansätze für die Bediensteten des Schemas III.

Weiters wurden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1978 die Dienstzulagen der Fürsorgerinnen erhöht, wobei diese Änderung auch eine Neubewertung der Dienstzulagen jener Beamten nach sich zog, die vor dem 1. Jänner 1978 aus dem Dienststand ausgeschieden sind. Mit dem Beschluß des Gemeinderats vom 15. Dezember 1977, Pr.Z. 4412, wurden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1978 die Ausgleichszulagen bei Verwendung auf einem höher bewerteten Dienstposten neu festgesetzt. Dabei wurde eine grundsätzliche Änderung dahin gehend vorgenommen, daß die bisher im Ausmaß von 35 Prozent der Differenz zwischen dem Gehalt der jeweiligen Einreihung und dem für die entsprechende Verwendungsgruppe in der nächsthöheren Dienstklasse vorgesehenen niedrigsten Gehalt gewährten Ausgleichszulagen ab 1. Jänner 1978 im Ausmaß von 55 Prozent dieser Differenz gebühren. Diese Regelung betrifft die Schemata II und IV. Auf Grund einer Forderung der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten wurde mit Beschluß des Gemeinderates vom 26. Juni 1978, Pr.Z. 2214, ab 1. Juli 1978 für Werkmeister, Betriebsbeamte und vergleichbare Bedienstetengruppen eine monatliche Zulage geschaffen und somit für diesen Personenkreis eine nicht unbedeutende besoldungsmäßige Besserstellung erreicht. Der Stadtssenat hat in seiner Sitzung vom 3. Mai 1978, Pr.Z. 1495, beschlossen, bestimmten Bediensteten der Verwendungsgruppen 1 und 2 mit Wirksamkeitsbeginn 1. Juli 1978 eine Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung zu gewähren. Demnach wird für diese Bediensteten mit dem Zeitpunkt, zu dem sie in die Gehaltsstufe 11 vorrücken würden, die besoldungsrechtliche Stellung um vier Jahre (Verwendungsgruppe 1) beziehungsweise zwei Jahre (Verwendungsgruppe 2) verbessert.

Mit Beschluß des Stadtssenates vom 6. Dezember 1977, Pr.Z. 4176, erfolgte eine generelle Erhöhung der Nebengebühren mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1978. Aus diesem Grund mußten die Nebengebühren fast aller Bediensteten neu bewertet werden. Das Besoldungsamt hat im Jahre 1978 25.295 Inlandsdienstreisen mit einem Betrag von 4.623.444,70 S und 373 Auslandsdienstreisen mit einem Betrag von 2.126.310 S einer Überprüfung und Abrechnung zugeführt. Von den Österreichischen Bundesbahnen wurde per 1. Februar 1978 eine Tarifregelung durchgeführt. Dadurch wurde eine Neuberechnung von rund 70 Prozent (rund 1.400 Fälle) der Fahrtkostenzuschüsse notwendig. Mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1978 wurde durch Stadtssenatsbeschluß vom 5. Dezember 1978, Pr.Z. 4205, das amtliche Kilometergeld für mehrspurige Kraftfahrzeuge bis zu einem Hubraum von 1.500 cm³ mit 2,60 S je km und für größere Hubräume mit 3 S je km festgesetzt.

Mit Stichtag 31. Dezember 1978 wurden die Bezüge für 18.687 Magistratspensionisten und 3.944 Landeslehrerpensionisten, insgesamt 22.631 Pensionsempfänger, abgerechnet. Gegenüber dem Vergleichsmonat im Jahre 1977 hat sich die Anzahl der Pensionsempfänger insgesamt um 100 vermindert. 209 Pensionsempfänger des Magistrats erhielten eine Ergänzungszulage gemäß § 26 Pensionsordnung 1966 angewiesen. Die durchschnittliche Höhe der Magistratspension betrug im Monat Dezember 1978 bei den Eigenpensionen 9.176 S, bei Witwenpensionen 5.603 S, bei Waisenpensionen 1.750 S und bei den Versorgungsbezügen für frühere Ehefrauen, die in der Regel von der seinerzeitigen Alimentationsleistung abhängen, 2.127 S monatlich. Im Monat Dezember 1978 wurden zu den Pensionsbezügen 10.760 Ruhe- und Versorgungsgenußzulagen flüssiggemacht, das sind um 297 mehr als im Jahre 1977. Die durchschnittliche Höhe der Ruhe- und Versorgungsgenußzulagen betrug im Vergleichsmonat für Eigenpensionisten 744 S, für Witwen 398 S und für Waisen 140 S monatlich. Insgesamt wurden 2.208 Ruhe- und Versorgungsbezugsempfängern des Magistrats und 443 Landeslehrerpensionisten Hilflosenzulagen angewiesen. Davon entfielen auf die Stufe I 887, auf Stufe II 1.295 und auf Stufe III 469 Zulagen.

Für die Gewährung von Bezugsvorschüssen an die städtischen Bediensteten und Wiener Landeslehrer wurde im Jahre 1978 ein Betrag von insgesamt 40,999.973,90 S aufgewendet. Die verfügbare Summe von 41,000.000 S wurde daher zur Gänze ausgeschöpft.

In der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1978 sind 4.502 Arbeiter, davon 2.665 Saisonarbeiter, 2.371 Angestellte und 678 Beamte (Neuaufnahmen in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis), insgesamt 7.551 Personen in den Dienst der Stadt Wien getreten. Im gleichen Zeitraum sind 4.172 Arbeiter (davon 2.628 Saisonarbeiter), 1.593 Angestellte und 540 Beamte, insgesamt 6.305 Personen aus dem Dienstverhältnis zur Stadt Wien durch Kündigung, freiwillige Austritte, Dienstesentsagungen oder Ableben ausgeschieden. Von den bereits im Dienst der Stadt Wien stehenden Bediensteten wurden bis 31. Dezember 1978 613 Vertragsangestellte und 242 Vertragsarbeiter, insgesamt 855 Bedienstete, in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen. Im gleichen Zeitraum wurden 618 Beamte in den dauernden Ruhestand versetzt. Am 31. Dezember 1978 wurden im Stand des Besoldungsamtes (in Klammer davon Frauen) 187 (26) Funktionäre, 22.916 (11.059) Beamte, 10.160 (7.325) Angestellte, 11.187 (6.522) Arbeiter, 8.864 (6.683) Lehrer, 18.687 (12.257) Magistratspensionisten und 3.944 (3.126) Lehrerspensionisten geführt.

Durch die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 16. Dezember 1977, BGBl. Nr. 8/1978, über die Feststellung des Ausmaßes der veränderlichen Werte und einiger fester Beträge aus dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, dem Bauern-Krankenversicherungsgesetz und Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz wurde die Höchstbeitragsgrundlage in der Unfall- und Pensionsversicherung für das Beitragsjahr 1978 von 15.000 auf 16.800 S monatlich und in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung von 9.900 auf 12.600 S monatlich erhöht. Mit dem Sozialversicherungsänderungsgesetz vom 13. Dezember 1977, BGBl. Nr. 648/1977, wurden der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung von 2 auf 2,1 Prozent und der Beitrag zur Pensionsversicherung von 17,5 auf 19,5 Prozent angehoben.

Die weitgehende Übernahme der Pensionsagenden in die Kompetenz des Besoldungsamtes mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1978 wurde erfolgreich abgeschlossen. Die damit verbundenen personellen, organisatorischen und bürotechnischen Änderungen konnten ohne größere Schwierigkeiten durchgezogen werden. Der verwaltungstechnische Ablauf sowie das Service an den Pensionsparteien wurde so zweckmäßig und rasch wie möglich gestaltet, so daß man zweifellos von einer Verbesserung der Situation sowohl für den Dienstgeber als auch für die Pensionsparteien sprechen kann. Die mit dieser Kompetenzänderung eingeführte Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung zur Erstellung der Bemessungsbescheide hat sich ebenfalls bewährt. Es ist dadurch, im Gegensatz zur früheren händischen Vorgangsweise, möglich geworden, in den meisten Fällen den pensionierten Bediensteten noch vor Anweisung der ersten Pension einen Bemessungsbescheid zuzustellen, der über die Bemessung des Ruhebezuges detailliert Auskunft gibt.

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Februar 1978, Pr.Z. 468, erhalten mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1978 alle Bediensteten Ende August jeden Jahres 10 Prozent der einzeln verrechneten Nebengebühren, die nach dem Ruhe- und Versorgungsgenutzulagegesetz 1966 anrechenbar sind, als Abgeltung für die auf Grund eines Erholungsurlaubes oder einer Pflegefreistellung entfallenden Nebengebühren angewiesen. Von seiten des Besoldungsamtes wurde in Zusammenarbeit mit der Magistratsdirektion-Automatische Datenverarbeitung (MD-ADV) Vorsorge getroffen, daß die diese Abgeltung betreffenden Nebengebühren speziell gespeichert und zum vorgeschriebenen Zeitpunkt, generell Ende August beziehungsweise bei Austritt, ausbezahlt werden. Für den Leistungszeitraum August 1977 bis Juli 1978 wurde Ende August 1978 für 27.666 Bedienstete eine Urlaubsabgeltung in der Höhe von insgesamt 43,602.192,07 S ausbezahlt.

Das Besoldungsamt hat in Zusammenarbeit mit der MD-ADV die für das Personalinformationssystem abzuspeichernden Daten festgelegt. Diese Daten werden auf einem speziellen Dienstnehmerstamm, dem PIS-Stamm (PIS bedeutet Personalinformationssystem), abgespeichert. Die Erstellung dieses PIS-Stammes erfolgt monatlich aus den aktuellen Daten des Dienstnehmerstammes für die Bezugsverrechnung. Bezüglich der Erstellung des vorgesehenen Programmpaketes war davon auszugehen, daß bereits Auswertungen in Form von selbständigen Hauptprogrammen vorlagen, einige daraus zu modifizieren und schließlich neue Auswertungen zu programmieren waren. Wie bereits die vergangenen Jahre gezeigt haben, sind auch in diesem Jahr wieder neue Auswertungswünsche, wie zum Beispiel Haushaltszulagenbezieher, Postleitzahlenstatistik, aktuell geworden, so daß es notwendig war, das ursprüngliche Konzept etwas zu erweitern. Mit der vollständigen Einsatzbereitschaft ist Anfang 1979 zu rechnen. In dem Bestreben das relativ arbeits- und zeitaufwendige Teilgebiet „Datenerfassung“ zu optimieren und aufbauend auf die Erkenntnisse einer bereits im Jahre 1971 vom Besoldungsamt durchgeführten Untersuchung, wurde die maschinelle Beleglesung für den Bereich der Anforderung der Nebengebühren nach Leistung probeweise eingeführt. Diese Erfassungsmethode wurde bisher bei drei Dienststellen, nämlich bei der MD-ADV seit April 1978, bei der Magistratsabteilung 68 seit September 1978 und der Magistratsabteilung 42 seit Oktober 1978, angewendet. Da für die optische Beleglesung die Verwendung einer Kugelkopfschreibmaschine mit OCR-B-Schrift in der Dienststelle Voraussetzung ist, wird die Einführung, um unnötige Kosten zu vermeiden, schrittweise in jenen Dienststellen, die bereits im Besitz einer solchen Maschine

sind, vorgezogen werden. Ein Anfang November 1978 durchgeführter Vergleich der Nebengebühren durch optische Beleglesung mit der bisher üblichen konventionellen Erfassungsmethode hat gezeigt, daß die Anwendung der maschinellen Beleglesung wesentliche Kosteneinsparungen und einen Zeitgewinn in der MD-ADV bringen wird.

Für 1979 ist eine Umstellung der Abrechnung von Vortragshonoraren und Reiserechnungen ins Auge gefaßt. Ziel dieses Projektes ist die Erfassung, Abrechnung und Anweisung der Reisegebühren zweimal monatlich im bargeldlosen Weg über das Girokonto des Bediensteten sowie die Erstellung einer monatlichen Buchhaltungsabfuhrliste und von maschinell geschriebenen Jahresmitteilungen für das Finanzamt über die erhaltenen Honorare. Die geplante ADV-Unterstützung durch den Einsatz eines Terminals sieht die Umstellung auf unbare Auszahlung zur Beseitigung des Risikos der Barauszahlung und die Verwendung der bereits bestehenden Dateien (Personalinformationssystem) zur Prüfung der einzugebenden Daten vor. Schon gespeicherte Daten sollen kein zweites Mal eingegeben werden. Mehraufwand an Personal und Arbeitszeit fällt nicht an. Das Mengengerüst dieses Projektes umfaßt durchschnittlich pro Monat 2.200 Dienstreisen, 700 Vortragshonorare und 300 Wandertagsgebühren. Die Gespräche der Ist-Aufnahme mit den involvierten Dienststellen, Magistratsdirektion-Verwaltungsrevision, Rechnungsamt und Buchhaltungsabteilung I, sind abgeschlossen, eine schriftliche Darstellung des Verwaltungsablaufes wurde realisiert. Darüber hinaus konnten mit der MD-ADV und der MD-Verwaltungsrevision bereits die Besprechungen über den geplanten Soll-Zustand geführt werden. Die MD-Verwaltungsrevision hat bei dieser Gelegenheit umfangreiche Wünsche hinsichtlich statistischer Auswertungen, insbesondere auf dem Sektor der Dienstreisen, zur Unterstützung ihrer Revisionstätigkeit bekanntgegeben. Die MD-ADV wird das von ihr entwickelte Organisationskonzept für eine ADV-unterstützte Arbeitsabwicklung auf diesem Gebiet Ende Februar bis Anfang März 1979 der Fachabteilung vorstellen. Mit einer endgültigen Realisierung dieses Projekts ist zirka bis Anfang 1980 zu rechnen.

Die bereits 1977 versuchsweise begonnene Umstellung, Daten auf Mikrofilm auszugeben, hat sich so gut bewährt, daß die Jahreskontoblätter und die Lohnsteuerbescheinigungen für alle Gruppen zur Datensicherung auf Mikrofilme ausgegeben wurden. Als weiteres Anwendungsgebiet des Mikrofilmes wurde die Pensionsabrechnung ins Auge gefaßt, wobei auch hier eine Aufgliederung der Abrechnungsdaten erforderlich war. Die Umstellung soll ab 1. Juli 1979 erfolgen. Für den Zentralindex sowie für das Referat Nebengebühren wurde monatlich ein Namensverzeichnis über alle Verrechnungskonten auf Mikrofilm erstellt. Die einzelnen Verrechnungsgruppen erhielten ebenfalls monatlich eine verfilmte Liste ihrer Verrechnungskonten. Die Archivierung der Unterlagen für die Abfuhr der Sozialversicherungsbeiträge erfolgte auch auf Mikrofilm. Durch diesen intensiven Einsatz des Mikrofilms wird es aller Voraussicht nach möglich sein, das Platzproblem bei der Archivierung zu lösen. Außerdem können dadurch auch große Datenmengen am jeweiligen Arbeitsplatz des Sachbearbeiters untergebracht werden.

Aus Gründen der Sicherheit wurde im Juli 1978 damit begonnen, die Saisonarbeiter auf die bargeldlose Auszahlung der Bezüge umzustellen. Als erste Dienststelle wurde die Magistratsabteilung 48 in diesem Sinne reorganisiert, dann folgten mit August 1978 die Magistratsabteilung 42 und mit 1. Jänner 1979 die Magistratsabteilungen 43 und 44. Die vom Besoldungsamt erstellten Bezugsbelege werden in der Regel durch das das jeweilige Gehaltskonto führende Kreditinstitut ausgegeben, wobei grundsätzlich alle Bezugsbelege an die Zentralsparkasse der Gemeinde Wien gehen und erst dort die Verteilung an die Filialen und an andere Kreditinstitute erfolgt. Bei der Weitergabe an andere Kreditinstitute dient der Bezugsbeleg als Überweisungsbeleg. Zwischen den Kreditinstituten gilt eine Vereinbarung, daß Überweisungsbelege grundsätzlich mit einer Lesezone für die Beleglesung ausgestattet sein müssen. Ist dies nicht der Fall, ist eine Pönale in der Höhe von 3 S je Beleg zu entrichten. Da der bisher verwendete Gehaltsbeleg nicht mit einer solchen Lesezone ausgestattet ist, war zu erwarten, daß die Stadt Wien über kurz oder lang mit diesem Pönale belastet werden würde. Nachdem derzeit über 13.000 Bedienstete ihr Gehaltskonto nicht bei der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien führen lassen, hätte dies eine beträchtliche finanzielle Belastung der Stadt Wien bedeutet. Aus diesem Grunde wurde ein neuer, mit einer Lesezone ausgestatteter Bezugsbeleg konzipiert, der ab der Auszahlung Ende Jänner 1979 bei den pragmatischen Bediensteten und ab der Auszahlung Februar 1979 bei allen aktiven Bediensteten der Stadt Wien verwendet wird. Dabei wurde der Wunsch der Bedienstetenvertretung der Wiener Landeslehrer und mehrerer Dienststellen, die den Bezugsbeleg als Gehaltsbestätigung anerkennen, berücksichtigt und das Feld „Lohnsteuerbasis“ wieder in den Gehaltsbeleg aufgenommen.

Das Besoldungsamt hat im Jahre 1978 im Rahmen von über 900.000 Abrechnungen einen Betrag von rund 12,6 Milliarden Schilling verrechnet.

Sportangelegenheiten

Wie schon in den vergangenen Jahren bildete die *rege Bautätigkeit* einen der Schwerpunkte der Maßnahmen auf dem Sportsektor. Das umfangreiche Investitionsprogramm in den von der Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungs-GmbH verwalteten Anlagen wird schrittweise verwirklicht. So wurde unter ande-

rem für das Wiener Stadion eine neue Heizungsanlage hergestellt. Die Bauarbeiten an der Bezirkssportanlage in 20, Brigittenauer Lände, konnten so planmäßig fortgesetzt werden, daß sie am 11. Juli durch den Bürgermeister ihrer Bestimmung übergeben werden konnte. An der Tribüne auf der Sportanlage 19, Hohe Warte, wurden Finalisierungsarbeiten vorgenommen. Mit dem Ausbau der Westtribüne des Sportzentrums West wurde begonnen. Zwei Spielfelder wurden zusätzlich angelegt, die für den Spielbetrieb notwendigen Garderoben in die Westtribüne eingebaut. Für bauliche Herstellungen wurden im Jahre 1978 rund 65 Millionen Schilling aufgewendet. Die fachlichen Grundlagen für die einzelnen Baumaßnahmen wurden gemeinsam mit den zuständigen Fachabteilungen erarbeitet.

Die Gremien der Wiener Landessportorganisation stellen eine geeignete Plattform für alle zur Lösung der Probleme des Wiener Sportes erforderlichen Beratungen dar. Die Mitarbeit bei Maßnahmen zur widmungsgemäßen Vorsorge für Sport- und Erholungsflächen, die Sicherung der in ihrem Bestand gefährdeten Sportanlagen und die Beschlußfassung über Verleihungsbestimmungen für die neu geschaffene Ehrenurkunde des Wiener Landessportrates für verdiente Sportler und Funktionäre standen im Mittelpunkt der umfangreichen Tätigkeit. Dem Wiener Landessportrat obliegt weiters die Verteilung der Subventionsmittel auf die Fachverbände und den Leistungssport. Bei der Aufteilung der Förderungsmittel im Fachverbandssport wurde auf das schon bewährte Punktesystem zurückgegriffen, das die Zahl der Vereine und ihrer Mitglieder, die sportlichen Erfolge und Aktivitäten, die Durchführung von Lehrgängen, ferner die Entsendung von Landesauswahlen zu internationalen Wettkämpfen und schließlich die Durchführung von Meisterschaften und von nationalen und internationalen Wettkämpfen berücksichtigt. Aus den Mitteln der Leistungssportförderung wurde allen Vereinen, deren Mannschaften an mehreren Durchgängen ausgetragenen gesamtösterreichischen Meisterschaften der beiden obersten Spielklassen teilnahmen, 65 Prozent der Fahrtkosten rückvergütet, insgesamt 800.000 S. Bei der Teilnahme an Europacupbewerben wurde rund ein Drittel der Fahrtkosten ersetzt, wobei die Entschädigungssätze, insgesamt 300.000 S, je nach Entfernung gestaffelt wurden. Für die Förderung der Tätigkeit von Verbandstrainern wurden 500.000 S angewiesen, für die im Vorjahr ins Leben gerufene Förderung von Spitzensportlern (Subjektförderung) 300.000 S aufgewendet. Im Jahre 1978 fanden vier Sitzungen des Wiener Landessportrates und zehn Sitzungen seines Arbeitsausschusses statt. Der Wiener Landessportfachrat hielt am 31. Mai seine Vollversammlung ab, während sein Fachausschuß siebenmal zu Beratungen zusammentrat.

Die Magistratsabteilung 51 betrieb Ende 1978 20 Jugendspielplätze und 39 öffentlich zugängliche Ball- und Kleinkinderspielplätze, die den städtischen Schulen, Kindergärten und Horten sowie privaten Jugend-, Turn- und Sportorganisationen kostenlos zur Benützung überlassen wurden. Weitere 7 Spielplätze und 95 Sportanlagen wurden Wiener Sportorganisationen zur Verfügung gestellt. Die Sportanlagen in 10, Triester Straße 106, in 10, Laxenburger Straße — Heubergstättenstraße, in 16, Kendlerstraße 38, und in 20, Lorenz Müller-Gasse, wurden von der Abteilung selbst geführt. Seit dem Jahre 1966 werden die Anlagen zur künstlichen Erzeugung von Schnee sowie der Schlepplift in 14, Mauerbachstraße, auf der Hohen Wand-Wiese, betrieben. Diese Sportstätten im unmittelbaren Naherholungsbereich unserer Stadt erfreuen sich bei den Wintersportlern größter Beliebtheit und haben sich im Sportleben unserer Stadt einen festen Platz gesichert. In der Saison 1977/78 wurden auf dieser Schleppliftanlage 123.012 Erwachsene und 103.595 Kinder befördert. Auf der Himmelhof-Wiese im 13. Bezirk steht seit dem Jahre 1974 den weniger geübten Schifahrern ein „Baby-Lift“ zur Verfügung, mit dem 10.860 Erwachsene und 19.640 Kinder befördert wurden. Auf dem Cobenzl konnte in Zusammenarbeit mit einer Versicherungsgesellschaft eine Fitneß-Strecke mit insgesamt 20 Stationen eingerichtet werden, die im Winter auch als Langlaufloipe Verwendung findet. Für die Benutzer stehen Umkleidekabinen mit Kästchen sowie Brausen bereit.

Die städtischen Turnsäle, Sport- und Schwimmhallen, Spielplätze und die von der Wiener Stadthalle-Kiba Betriebs- und Veranstaltungs-GmbH verwalteten Trainingsanlagen werden den Sportvereinen kostenlos für das Training und zum Teil auch für den Wettkampf zur Verfügung gestellt. Seit 1. Jänner 1975 sind alle Turn- und Sportvereine nicht mehr verpflichtet, bei der Benützung von städtischen Turnsälen den Schulwarten eine spezielle Entschädigung zu leisten. Diese Kosten werden den Schulwarten seitens der städtischen Schulverwaltung in Form von Nebengebühren abgegolten.

Die Mittel für die direkte Sportförderung der Stadt Wien werden in konsequenter Fortsetzung des im Jahre 1968 eingeschlagenen Weges Jahr für Jahr erhöht. Die Sportorganisationen werden bei der Errichtung von Baulichkeiten und bei der Durchführung von Sportveranstaltungen durch die Gewährung namhafter Subventionen unterstützt und erhalten weitere Beihilfen für Erhaltungs- und Verwaltungsmaßnahmen. Zur Förderung der Fachverbände sowie des Leistungssportes wurden insgesamt 4 Millionen Schilling aufgewendet. Darüber hinaus wurden wie alljährlich Mittel aus dem Ertrag des Sportgroschens (9.420.000 S) und der Vergnügungssteuer (3.387.736 S) bereitgestellt. Auf die Subventionen und sonstigen Beiträge entfielen Aufwendungen in der Höhe von 107.739.230 S, so daß für die Sportförderung insgesamt ein Betrag von 120.546.966 S zur Verfügung stand.

Mit den Jugendsportaktionen „Sportplatz der offenen Tür“, „Jugendeislaufaktion“, „Fahrt zum Schnee“, Ju-

gendschwimmaktion „Talent-Leistungsschwimmen“ und „Talent-Turnen“ wird der direkte Kontakt zur Wiener Jugend gesucht. Diese Aktionen wurden in Zusammenarbeit mit dem Verein „Wiener Jugendkreis“ und diversen Fachverbänden durchgeführt. Die benötigten Anlagen wurden zur Verfügung gestellt oder zu bestimmten Terminen gemietet. Weiters war die organisatorische Arbeit, wie die Anmeldung und Einteilung der Teilnehmer, vorzunehmen und die Tätigkeit der vom Wiener Jugendkreis und den Fachverbänden eingesetzten Mitarbeiter, wie Sportlehrer und -studenten sowie Verbandstrainer, zu überwachen. Der Wiener Jugendkreis entlohnt die als freie Mitarbeiter geführten Fachkräfte aus den bereitgestellten Subventionen. Die Aktionen wenden sich zum Teil an Anfänger, die zu regelmäßiger sportlicher Betätigung angeregt werden sollen, zum Teil aber auch an jugendliche Talente mit speziellen Begabungen für eine bestimmte Sportart. Das große Interesse an einem Teil dieser Aktionen zwingt immer wieder zum Ausbau der vorgesehenen Maßnahmen in den entsprechenden Teilbereichen; auf anderen Gebieten hingegen zeichnet sich eine rückläufige Tendenz ab.

Anlässlich der Aktion „Sportplatz der offenen Tür“ wurden nicht nur Neigungsgruppen für Tischtennis eingerichtet, sondern auf einzelnen Sportanlagen auch Schwerpunkte gesetzt für den Unterricht in Basketball, Handball, in der Leichtathletik, im Geräteturnen sowie im Schilanglauf, der auf einer Kunststoffloipe durchgeführt wird. Bei der Aktion, die vom 8. Mai bis 1. September auf 21 Sportstätten stattfand, konnten 27.730 Teilnehmer registriert werden. Bei der „Jugendeislaufaktion“ wurden Normalkurse, Kleinkinderkurse für Kinder bis zum 6. Lebensjahr, Mutter-und-Kind-Kurse für Mütter mit Kindern im vorschulpflichtigen Alter, ein Perfektionskurs und ein Eishockeykurs ausgeschrieben. An diesem Programm nahmen zwischen 14. November 1977 und 10. März 1978 33.044 Personen teil.

Die beliebten „Fahrten zum Schnee“ sind aus dem Aktionsprogramm nicht mehr wegzudenken und finden jedes Jahr begeisterte Zustimmung. Vom 15. Jänner bis 5. März waren an acht Sonntagen Fahrten nach Göstling/Ybbs, Wienerbruck und Lassingtal-Joachimsberg vorgesehen, doch mußten die letzte Fahrt und das damit verbundene Abschlußschirennen wegen der warmen Witterung und der schlechten Schneeverhältnisse abgesagt werden. An den Fahrten nahmen 1.719 Kinder teil. Für die nordischen Sportler wurden Übungen auf der Langlaufloipe in 10, Laxenburger Straße—Heubergstättenstraße, abgehalten, an drei Sonntagen mit den Langläufern auch verschiedene Zielgebiete angefahren. Außer diesen Veranstaltungen, die sich in erster Linie an die Anfänger gerichtet haben, wurden in der Folge Aktionen für jugendliche Talente mit speziellen Begabungen für eine bestimmte Sportart fortgesetzt. In Zusammenarbeit mit dem Landesschwimmverband Wien konnte vom 7. November 1977 bis 3. April 1978 die Jugendschwimmaktion „Talent-Leistungsschwimmen“ in drei Wiener Hallenbädern durchgeführt werden. Bei dieser Aktion mußten die Kinder im Alter von 7 bis 12 Jahren vor der Aufnahme ein Leistungslimit erbringen, das jedoch bei einigem Talent zu erfüllen war. An diesem Kurs nahmen 104 Kinder teil, die von 10 Trainern des Landesschwimmverbandes Wien betreut wurden. In der Zeit vom 10. April bis 19. Juni wurde erstmals die Aktion „Talent-Spezial 1978“ im Wiener Amalienbad durchgeführt. 51 Kinder, die sich beim „Talent-Leistungsschwimmen“ auf Grund ihrer Leistungsbereitschaft und ihres Leistungsvermögens qualifiziert hatten, wurden von Trainern des Landesschwimmverbandes Wien weiter betreut. Ziel dieser speziellen Aktion war die Festigung der erlernten Schwimmtechnik, der vorsichtige Beginn einer Spezialisierung durch stärkeres Training in einer bestimmten Zielrichtung und die Erhöhung der Anforderungen in bezug auf den Trainingsumfang. Die Förderung des Interesses für das Rennschwimmen soll letztlich zu einem nahtlosen Übergang in den Vereinssport führen.

In Zusammenarbeit mit dem Fachverband für Turnen wurde die Aktion „Talent-Turnen“ durchgeführt. Die Aufnahme und Auswahl der Kinder in die Leistungsriegen erfolgte immer nach den Wiener Meisterschaften. Die Besten aus diesen Meisterschaften werden zum Training eingeladen. Im Jahre 1978 nahmen daran 20 Mädchen und 24 Knaben teil, die von 4 Trainerinnen und Trainern betreut wurden.

In den Semesterferien vom 6. bis 11. Februar wurde in Zusammenarbeit mit der Bäderverwaltung und dem Landes-Schiverband Wien ein spezielles Sportprogramm veranstaltet. In den Bädern, Sporthallen, beim Jugendeislaufen und dem Schilanglauf, auf den Schipisten Hohe Wand-Wiese und Himmelhof-Wiese und bei den täglichen Fahrten zum Schnee konnten insgesamt 48.861 Kinder registriert werden. Ein Großteil der Aktionen war auch als Spielstationen in das Wiener Ferienspiel 1978 einbezogen und rundete somit das Programm des Wiener Ferienclubs ab.

Das große Interesse der Jugend führte zur Überlegung, einen Teil dieser Veranstaltungen auch auf Erwachsene auszuweiten. Anlässlich des Staatsfeiertages am 26. Oktober führte die Bundessportorganisation in ganz Österreich wieder Fitneß-Läufe und -Märsche durch. Die Abteilung koordinierte diese Veranstaltungen für den Wiener Raum gemeinsam mit den Dachverbänden.

Die Wiener Landessportorganisation führte am 16. September den „Tag des Sports“ durch. Am Vormittag wurden in 117 Schulen mit etwa 30.000 Kindern sportliche Bewerbe veranstaltet. Der Anregung, sich an diesen Bewerben zu beteiligen, kamen die Eltern in 35 Schulen nach. Auf der Sportanlage Absberggasse—Katharinen-gasse und im Wiener Praterstadion wurden Fußballwettspiele ausgetragen, bei denen unter den Kindern nahezu eine Art „Länderspielstimmung“ herrschte. Am Nachmittag fand ein Volkslauf vom Schwarzenbergplatz zum

Rathausplatz statt, an dem 2.200 Personen teilnahmen. Den Abschluß bildete um 17 Uhr ein großes Sportfest im „Sportzentrum West“, das rund 13.000 Zuschauer anlockte. Im Mittelpunkt stand der Jugendfußball-Länderkampf Schweiz gegen Österreich. Den Rahmen des Programms bildeten die Vorführungen deutscher Spitzenturner auf dem Rhönrad und die Demonstrationen der Polizeihundestaffel. Für die musikalischen Höhepunkte sorgte die Jugendmusikgruppe aus Ravelsbach.

Im Rahmen der Aktion „Sportplatz der offenen Tür“ wurde der Betrieb auf mehreren Sportanlagen bis 19 Uhr ausgedehnt. Die bei den Sportaktionen für Erwachsene eingesetzten Sportlehrer nahmen auch Leistungen für das Österreichische Sport- und Turnabzeichen (ÖSTA) ab. Die unter der Devise „Vom Hallenspaß ins kühle Naß“ gestartete Schwimm- und Gymnastikaktion für Erwachsene wurde wie im Vorjahr das ganze Jahr hindurch geführt. Diese Veranstaltung fand in 6 Kursen viermal wöchentlich in einem eigens dafür adaptierten Gymnastikraum und im Bad der Wiener Stadthalle statt und bestand jeweils aus einer Stunde Gymnastik und einer Stunde Schwimmtraining. Zum Abschluß konnte noch die Sauna besucht werden.

Neben 395 Turnsälen in den städtischen Pflichtschulen standen den Wiener Sportorganisationen auch acht städtische Sporthallen zur Verfügung. Die Erhaltung des Inventars und die Beschaffung von Einrichtungen und Geräten auf diesem Sektor konnten in den letzten Jahren mit dem Bauprogramm der Schulverwaltung koordiniert werden, so daß ein langjährig bestehender Nachholbedarf befriedigt werden konnte.

Der Wiener Landtag hat mit Beschluß vom 27. Juni 1978, Pr.Z. 1843, das Wiener Sportstättenchutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 29/1978, verabschiedet. Mit diesem Gesetz, das mit 1. September 1978 in Kraft getreten ist, haben langjährige intensive Beratungen ihren erfolgreichen Abschluß gefunden. Das Spielplatzschutzgesetz aus dem Jahre 1920, STGBI. Nr. 334/1920, das im wesentlichen die Höhe des Bestandzinses und die Kündigung von Bestandverträgen über „Grundstücke, die als Spiel-, Sport- oder Turnplätze für den Betrieb von Körperpflege und Leibesübungen in gemeinnütziger Weise verwendet werden“, regelt sowie verfahrensrechtliche Bestimmungen enthält, bot seit langem keine geeignete Rechtsgrundlage für einen wirksamen Schutz von Sportplätzen vor deren Auflassung. Daß ein solcher Schutz jedoch gerade im Ballungsraum einer Großstadt mit ihrem relativ geringen Angebot an für die Sportausübung nutzbaren Flächen notwendig ist, zeigt die Tatsache, daß in der Vergangenheit eine Reihe von Sportanlagen in unserer Stadt trotz intensiver Bemühungen um ihre Erhaltung anderen Bauvorhaben weichen mußte, ohne daß in allen Fällen zeitgerecht eine Ersatzsportanlage errichtet werden konnte. Das neue Gesetz knüpft nicht mehr an die Regelung von Bestandverhältnissen an, die dem Zivilrechtswesen zuzuzählen wäre, sondern stellt Sportstätten schlechthin unter den Schutz des Gesetzes. Unter Sportstätten im Sinne dieses Gesetzes sind alle Grundflächen mit den dazugehörigen baulichen Anlagen zu verstehen, die der Ausübung des Körpersportes im Freien dienen, sofern sie eine nutzbare Freifläche von mehr als 500 Quadratmetern aufweisen. Die Bestimmungen des § 2 Zif. 1–4 geben die Gewähr dafür, daß vom Geltungsbereich dieses Gesetzes nur solche Anlagen erfaßt werden, die einem größeren Kreis von Sportausübenden zur Verfügung stehen. Die Bestimmungen der §§ 3 und 4 stellen den Kern des Gesetzes dar und normieren, daß die Auflassung einer Sportstätte nur mit Bewilligung des Magistrates zulässig ist. Diese Bewilligung ist in erster Linie zu erteilen, wenn kein Bedarf nach der Anlage mehr gegeben ist oder wenn der Antragsteller als Ersatz eine gleichwertige Sportstätte zur Verfügung stellt. Die Auflassung einer Sportstätte ohne die vorherige Beistellung einer Ersatzanlage ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Ein Ausnahmefall ist dann gegeben, wenn die Schaffung einer gleichwertigen Sportstätte nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht möglich ist und ein als höherwertig qualifiziertes öffentliches Interesse die Verwendung der Liegenschaft zu einem anderen Zwecke unabdingbar erforderlich macht. Selbst in diesem Falle hat jedoch der Bewilligungswerber eine Sportstätte zu errichten, durch die zumindest der Bedarf an einer gleichwertigen oder ähnlichen Sportstätte in einem anderen Gebiet von Wien befriedigt werden kann. Der Magistrat hat vor Erlassung des Bescheides ein Gutachten des Wiener Landessportrates einzuholen. Der Wiener Landessportrat wird auf Grund seiner einschlägigen Erfahrung vor allem über die Gleichwertigkeit einer ersatzweise einzurichtenden Sportstätte befinden. Mit der nun eingetretenen gesetzlichen Regelung soll der Öffentlichkeit bewußt gemacht werden, daß derzeit bestehende Sportstätten erhalten bleiben müssen.